

Wahlordnung

1. Wahlen im Sächsischen Schwimm-Verband e.V. (SSV e.V.) dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß vorgesehen und bei der Einberufung des Verbandstages bekannt gegeben worden sind.
 2. Wahlen sind grundsätzlich geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Der Verbandstag kann offene Abstimmungen beschließen.
 3. Der Verbandstag wählt einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern, der die Aufgabe hat, die Wahlen zu leiten, die abgegebenen Stimmen zu zählen, zu kontrollieren und zu protokollieren.
 4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Der Wahlausschuss entscheidet auch bei auftretenden besonderen Situationen, z.B. Stimmgleichheit, über die weitere Verfahrensweise.
 5. Wahlvorschläge des Präsidiums, des Vorstandes, der Sächsischen Schwimm-Jugend und der Ordentlichen Mitglieder erfolgen gemäß Satzung § 13 (7) mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich über die Landesgeschäftsstelle des SSV e.V. Damit ist die Kandidatenliste abgeschlossen.
Diese Wahlvorschläge werden zusammen mit der Tagesordnung gemäß Satzung § 13 (7) zwei Wochen vor dem Verbandstag bekannt gegeben. *)
 6. Vor Beginn der Wahlhandlung sind die Kandidaten zu fragen, ob sie bereit sind, zu kandidieren.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl hervorgeht.
 7. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
 8. Nach erfolgter Wahl sind die anwesenden Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
 9. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Verbandstag bekannt zugeben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
 10. Diese Wahlordnung wurde am 17.05.2014 vom Präsidium des SSV e.V. beschlossen.
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- *) Bei einem Außerordentlichen Verbandstag Satzung § 13 (4) verkürzen sich die Fristen gegenüber einem Ordentlichen Verbandstag um die Hälfte Satzung § 13 (8).